

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich wünsche von Herzen, daß sich alle Glieder der Interimsregierung in Zürich bei einer genauen Untersuchung so zu rechtfertigen wissen, daß wir und das gesamte Volk von ihren reinen republikanischen Absichten überzeugt werden können, so werde ich denn zumal ihnen mit Freuden den Dank des Vaterlandes zu erkennen.

Aber eine Untersuchung muß statt haben, wenn wir anders wollen, vor unserm Volk, bei unsren Verbündeten, und vor der unpartheiischen Welt gerechtfertigt seyn.

Deswegen verweise ich den Rapport des B. Zimmermanns, und unterstütze den Rapport des B. Kuhn.

Pellegrini sagt: durch die vollziehende Gewalt eingeladen, einen Gerichtshof zu bestimmen, der über den Fall der Interims-Regierung von Zürich abspreche, hält uns die Mehrheit der Commission mit der Untersuchung folgender beider Fragen auf: Will die Gesetzgebung einen solchen Gerichtshof angeben? Welches soll dieser Gerichtshof seyn?

Allgemeine Rücksichten von Recht und Politik auf den gegenwärtigen Fall angewandt, die vermeinliche Constitutionswidrigkeit und Unrechtfertigkeit, sowohl in dem ausgelegten Arrest, als auch in dem Begehren eines Tribunals, darauf begründet, daß sowohl hinlängliche Spuren des Verbrechens als auch Gesetze fehlen, die bestimmen, welche Handlungen einer solchen Regierung als Verbrechen vorgehalten werden können; die Behauptung, daß dieser ausgelegte Arrest, und die darauf gemachte Einfrage, andere Fragen vorausseze, über die die Gesetzgebung ganz einzig zu entscheiden habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Nachdem es in Erfahrung gebracht, daß mehrere Militärs zu heyrathen sich erlauben, ohne daß sie hiezu die Bewilligung ihres Chefs erhalten haben;

In Erwägung, daß man den nachtheiligen Folgen zuvorkommen müsse, die aus einem solchen Missbrauche, den in jedem Lande die Militärgezege verbieten, entstehen könnten;

Nach hierüber angehöritem Berichte seines Kriegsministers,

b e s c h l i e g t:

1. Jedem Militär in dem Solde der Republik ist es untersagt, sich zu verheyrathen, bevor er hiezu von seinen Obern die Bewilligung erhalten.

2. Die Geistlichen sind hiermit nachdrücklich eingeladen, keine Ehe von helvetischen Militärs einzusegnen, bevor sie sich durch gültige Zeugnisse versichert haben, daß dieselben von ihren Obern völlige Einwilligung haben.

3. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses sind der Kriegsminister und derjenige der Wissenschaften, jeder für sein Fach beauftragt.

Dieser Beschluß soll in das Tageblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirekt.

(Sign.) Sa v a r y.

Im Namen des Direkt., für d. Gen. Ges.

B r i a t t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da der diesmalige Aufenthalt des von der Susanna Lohner, geb. Tschaggeny, des B. Heinrich Lohners seel. von Thun hinterlassenen Wittwe, Paternität beklagten Heinrich Appenzellers, aus dem Kanton Zürich (dessen eigentlichen Geburtsort die Klägerin nicht angeben konnte) lezthin gewesener Soldat unter der Compagnie des B. Hauptmann Zuppinger, unter der helvetischen Legion, unbekannt ist, so wird derselbe andurch ediktaliter vorgeladen, innert den nächsten 18 Wochen und 9 Tagen, also bis den 7. April 1800, an einem der gewohnten Gerichtstage, so jeweilen Mittwochs abgehalten werden, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor dem Bezirksgericht Thun, auf dem Gemeindhause daselbst, zu erscheinen, um sich über die von der Lohner gegen ihn führenden Paternitätsklage zu verantworten; ausbleibenden Fälls wird geschehen was Rechts ist.

Gegeben in Thun, den 13. Winterm. 1799.

Joh. Rud. Werner, Präsid.

Joh. Rudolf Eggimann,

Bezirkgerichtsschreiber,